

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

### § 1 Geltungsbereich

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Lieferanten („Lieferant“). Die AEB gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB); eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2. Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferanten einkauft (§§ 433, 650 BGB). Sofern nicht anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- 1.3. Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Lieferant im Rahmen der Auftragsbestätigung auf seine AGB verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen.

### § 2 Vertragsschluss

- 2.1. An unsere Bestellung halten wir uns nur gebunden, wenn sie vom Lieferanten spätestens innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich bestätigt wird.
- 2.2. Kommt es bei Vertragsabschluss zu unverschuldeten Irrtümern unsererseits, z.B. aufgrund von Übermittlungsfehlern, Missverständnissen etc., so ist ein Schadenersatzanspruch gegen uns nach § 122 BGB ausgeschlossen.

### § 3 Rahmenauftrag/Abruf

- 3.1. Bei Rahmen- oder Daueraufträgen werden von uns die zu liefernden Mengen und Typen durch gesonderte Abrufe bekanntgegeben. Diese Abrufe sind verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen einer Woche seit Zugang des Abrufs widerspricht und keine anderweitige Bestimmung getroffen ist.
- 3.2. Kann der Lieferer nicht sofort auf Abruf liefern, so hat er dies uns unverzüglich mitzuteilen und für ihn mögliche Fristen vorzuschlagen.

### § 4 Termine und Lieferverzug

- 4.1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich und müssen genau eingehalten werden. Maßgeblich hierfür ist der Eingang der Ware bei uns oder bei der vereinbarten bzw. von uns angegebenen Empfangsstelle.
- 4.2. Sobald für den Lieferanten erkennbar ist, dass es zu Lieferverzögerungen kommen kann, hat der Lieferant uns dies unter Angabe der Gründe und voraussichtlichen Verzögerung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies ändert nichts an der Verbindlichkeit des vereinbarten Liefertermins.
- 4.3. Erfolgt die Lieferung vor dem angegebenen Termin, sind wir zur Zurückweisung berechtigt. Ebenso können Teillieferungen von uns zurückgewiesen werden.
- 4.4. Kommt der Lieferant in Verzug, so sind wir berechtigt, für jede angefangene Woche des Verzuges 0,5 %, höchstens jedoch bis 5 %, des Bestellwertes als Vertragsstrafe geltend zu machen. Der Lieferant hat das Recht nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche (insbesondere Schadensersatz wegen Nichterfüllung und Aufwendungsersatz) bleiben vorbehalten.

- 4.5. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüchen; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von uns geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.
- 4.6. Sind wir an der Abnahme der Lieferung infolge von Umständen gehindert, die wir trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden können, so verschiebt sich der Abnahmezeitpunkt um die Dauer der Behinderung. Ist die Abnahme durch diese Umstände länger als 6 Monate nicht möglich, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche stehen dem Lieferanten in diesem Fall nicht zu.

## **§ 5 Lieferung und Gefahrübergang**

- 5.1. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen des Lieferanten ist die von uns bestimmte Empfangsstelle.
- 5.2. Der Abgang jeder Sendung ist uns sofort durch Versandanzeige mitzuteilen.
- 5.3. Die Gefahr des vollständigen oder teilweisen Untergangs, der Beschädigung oder sonstigen Verschlechterung der Ware geht auf uns nach Übernahme an der Empfangsstelle über.
- 5.4. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen. Ein Selbstbelieferungsvorbehalt ist ausgeschlossen.

## **§ 6 Außerordentliches Kündigungsrecht**

Wir sind berechtigt vom Vertrag beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten und im Falle, dass die Verwendung der bestellten Ware unmöglich oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, etwa bei höherer Gewalt, z.B. Krieg oder Naturkatastrophen, Unfälle, Absatzstockungen, behördliche Eingriffe, Streik oder Aussperrung beim Verwender oder Lieferanten, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Vor Ausübung des Rücktrittsrechts können wir einen Aufschub der Lieferzeit bis zu 12 Monaten verlangen.

## **§ 7 Preise und Zahlung**

- 7.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und gelten inklusive Fracht, Verpackung sowie sonstiger Nebenkosten frei der von uns benannten Empfangsstelle. Preiserhöhungen, gleich aus welchem Grund, werden - auch bei Dauerlieferverträgen - von uns nur anerkannt, wenn hierüber eine ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde.
- 7.2. Rechnungen sind unverzüglich nach Versand der Waren für jede Bestellung gesondert und unter Angabe der Bestellnummer zu erteilen: die Umsatzsteuer ist in der Rechnung gesondert auszuweisen. Nicht ordnungsgemäß erteilte Rechnungen gelten als nicht erteilt.
- 7.3. Die Zahlung wird aufgrund der vom Besteller ermittelten Stückzahlen, Gewichte und Verpackungseinheiten durchgeführt. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.
- 7.4. Zahlungen erfolgen, falls nichts anderes vereinbart ist, innerhalb 14 Tagen nach Rechnungseingang mit 3 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb 60 Tagen netto. Das Skonto wird vom Rechnungsbetrag, einschließlich Umsatzsteuer, abgesetzt. Die Fristen beginnen mit

Rechnungseingang oder, falls die Ware nach der Rechnung eintrifft, mit Wareneingang, keinesfalls aber vor dem vereinbarten Wareneingangstermin.

- 7.5. Scheck- und Wechselbegebung gelten als Zahlung.
- 7.6. Eine Abtretung der Forderungen des Lieferanten gegen uns ist nur mit unserer vorherigen Zustimmung zulässig. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Forderungen im Rahmen eines verlängerten Eigentumsvorbehalts abgetreten werden. Ein einfacher Eigentumsvorbehalt wird von uns nur anerkannt, soweit er erlaubt, die gelieferten Waren im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes zu veräußern, zu verarbeiten oder zu vermischen.
- 7.7. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

## **§ 8 Warenkontrolle, Rügefrist**

Wir sind nur zu einer reduzierten Wareneingangsprüfung verpflichtet. Diese umfasst die Feststellung der Einhaltung von Menge und Identität der gelieferten Produkte anhand der Lieferpapiere wie Lieferscheinen und Prüfzeugnissen und evtl. sonstigen Unterlagen, sowie von Transport- und Verpackungsschäden. Im Übrigen überprüfen wir die gelieferten Produkte fertigungsbegleitend. Festgestellte offensichtliche Mängel werden dem Lieferanten gegenüber unverzüglich schriftlich angezeigt, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt wurden. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Der Lieferant ist auch in dem Falle, dass er den Vertragsgegenstand nicht selbst hergestellt hat, diesen vielmehr nur weiterverkauft (sog. Streckengeschäft), zu einer umfassenden Untersuchung des zu liefernden Vertragsgegenstandes auf etwaige Mängel verpflichtet. In diesem Fall kann die Untersuchungspflicht nicht auf uns abgewälzt werden.

Der Lieferant schließt eine Qualitätsvereinbarung mit uns ab.

## **§ 9 Gewährleistung**

- 9.1. Der Lieferant hat dafür einzustehen, dass die gelieferten Waren und erbrachten Leistungen den für ihren Vertrieb oder Verwendung geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen entsprechen und nicht gegen gewerbliche Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter verstoßen. Die Lieferungen und Leistungen müssen dem jeweils zum Lieferzeitpunkt geltenden oder zukünftig absehbaren Stand der Technik sowie sonstigen gesetzlichen Schutzbestimmungen, technischen Prüfbestimmungen und Unfallverhütungs-Vorschriften entsprechen. Insbesondere müssen DIN-Normen und VDE-Bestimmungen eingehalten sein.
- 9.2. Werden wir von Dritten bei Rechtsmängeln in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Wir sind nicht ohne Zustimmung des Lieferanten berechtigt, mit dem Dritten Vereinbarungen (insbesondere Vergleiche) zu treffen. Diese Freistellungsverpflichtung bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendig erwachsen. Hinsichtlich Rechtsmängeln gilt eine Verjährungsfrist von zehn Jahren.
- 9.3. Sämtliche gesetzlichen Mängelhaftungsrechte stehen uns voll umfänglich zu. Insbesondere hat der Lieferant während der Gewährleistungszeit auf unsere Rüge hin unverzüglich und unentgeltlich Nacherfüllung zu leisten. Dabei sind wir insbesondere berechtigt bei Mängeln nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen. Die dazu erforderlichen Kosten hat der Lieferant in vollem Umfang zu tragen. Nacherfüllung kann auch bei nicht erheblichen Mängeln verlangt werden.

Sollte der Lieferant nicht unverzüglich der Aufforderung zur Nacherfüllung nachkommen, so steht dem Besteller in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen.

Die gesetzlichen Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche stehen uns ungekürzt und unbeschränkt zu. Bei der Übernahme einer Garantie stehen uns unbeschadet der Rechte aus § 437 BGB die in der Garantie festgelegten Ansprüche zu.

- 9.4. Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beträgt 2 Jahre. Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beginnt mit der Ablieferung des Vertragsgegenstandes (Gefahrübergang). Für innerhalb der Verjährungsfrist vom Lieferanten nachgelieferte, instandgesetzte oder reparierte Teile der Lieferung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen, in dem der Lieferant die Ansprüche auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.  
Die Verjährung tritt frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem der Besteller die gegen ihn gerichteten Gewährleistungsansprüche eines Kunden erfüllt hat, Diese Ablaufhemmung endet spätestens fünf Jahre nach Gefahrübergang, Soweit in Zukunft eine längere Gewährleistungsfrist gesetzlich geregelt wird, gilt diese längere Gewährleistungsfrist.
- 9.5. Zeigt sich Innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn, die Vermutung ist mit der Art der Sache und des Mangels unvereinbar.
- 9.6. Unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte und der Regelungen in Ziff. 9 gilt: Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

## **§ 10 Produkthaftung, Rückgriffsansprüche und Qualitätssicherung**

- 10.1. Für den Fall, dass wir aufgrund von Produkthaftung, Produzentenhaftung oder aufgrund sonstiger Haftungstatbestände in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller von derartigen Ansprüchen auf erstes Auffordern freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies nur für den Fall, dass den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast. Entstehen uns infolge der mangelhaften Leistung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie Kosten einer den üblichen Umfang übersteigenden Eingangskontrolle, Kosten einer Rückrufaktion oder Rechtsverfolgungskosten, so hat der Lieferant diese Kosten voll umfänglich zu tragen.
- 10.2. Nehmen wir die von uns hergestellten und/oder verkauften Erzeugnisse Infolge der Mangelhaftigkeit des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes zurück oder wurde uns gegenüber dem Kaufpreis gemindert oder in sonstiger Weise deswegen in Anspruch genommen, behalten wir uns den Rückgriff gegenüber dem Lieferanten vor, wobei es für die Geltendmachung der Mängelrechte einer ansonsten erforderlichen Fristsetzung nicht bedarf. Wir sind berechtigt, vom Lieferanten Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die wir im Verhältnis zu unseren Kunden zu tragen hatten, weil dieser gegen uns einen Anspruch auf Ersatz der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, und Materialkosten hat. Ausnahmsweise steht uns kein Rückgriffsanspruch zu, sofern und soweit uns vom Lieferanten zuvor ein gleichwertiger Ausgleich eingeräumt worden ist. Zur Sicherung unserer Gewährleistungsansprüche verpflichtet sich der Lieferant zum Abschluss einer entsprechenden ausreichenden Haftpflichtversicherung. Diese ist auf unser Verlangen hin nachzuweisen.  
Die Vermutung des Punktes 9.5. gilt auch für die Rückgriffsansprüche gegen den Lieferanten, mit der Maßgabe, dass die Sechsmonatsfrist mit dem Übergang der Gefahr auf unsere Kunden beginnt.

- 10.3. Der Lieferant hat nach Art und Umfang geeignete und dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung sowie über alle relevanten Daten eine Dokumentation vorzunehmen. Im Fall der Inanspruchnahme wegen Produkthaftung ist der Lieferant uns zur Vorlage entsprechender Dokumentationen und Unterlagen verpflichtet, um den Nachweis eines fehlerhaften Produktes zu ermöglichen.
- 10.4. Musterlieferungen sind als solche zu kennzeichnen, das Maß- und Prüfprotokoll ist beizulegen. Mit Serienlieferungen kann erst begonnen werden, wenn wir die Muster aus endgültigen Werkzeugen bzw. Chargen und in endgültiger Ausführung frei gegeben haben. Lautende Lieferungen müssen stets mit diesen Mustern übereinstimmen. Änderungen dürfen nur mit unserer Zustimmung erfolgen. Unsere jeweiligen Zeichnungen, Prüfvorschriften, technische Liefervorschriften und vereinbarte AQL- Werte sind Vertragsbestandteil und werden dem Auftragnehmer auf Anforderung zur Verfügung gestellt.
- 10.5. Im Übrigen richtet sich die Qualitätssicherung nach unserer Qualitätssicherungsvereinbarung.
- 10.6. Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 10 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

## **§ 11 Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel**

- 11.1. Sofern sich bei den gestellten Fertigungsmitteln Abweichungen ergeben, z.B. zwischen Muster und Zeichnungen, sind wir in jedem Falle vor Aufnahme der Produktion auf die Abweichungen hinzuweisen, ansonsten Rechte hieraus nicht hergeleitet werden können.
- 11.2. Werden in unserem Auftrag Werkzeuge, Zeichnungen oder andere Fertigungsmittel vom Lieferanten auf unsere Kosten angefertigt, so besteht Einigkeit, dass diese Gegenstände unmittelbar nach Herstellung in unser Eigentum übergehen. Im Fall nur teilweiser Kostenbeteiligung erwerben wir das Miteigentum entsprechend dem Kostenanteil. Wir erheben an diesen Gegenständen zur alleinigen Nutzung sämtliche Urheberrechtsrechte. Der Lieferant ist nicht berechtigt, diese Gegenstände, ohne unser Einverständnis über den Auftragsumfang hinaus zu nutzen. Zur widerruflichen unentgeltlichen Verwahrung ist der Lieferant berechtigt und verpflichtet. Sie sind uns auch dann, wenn uns für die Übernahme der Kosten Vergütungen gewährt werden, zur freien Verfügung zu überlassen, sobald der Auftragnehmer uns quantitativ, qualitativ oder preislich nicht mehr zufriedenstellend bedienen kann. Der Lieferant hat die Gegenstände so zu kennzeichnen, dass unser Eigentum auch Dritten gegenüber dokumentiert ist. Dem Lieferanten steht an diesen Gegenständen kein Zurückbehaltungsrecht zu.

Formen, Werkzeuge, Zeichnungen, Modelle, Muster und Unterlagen aller Art sind ohne Aufforderung kostenlos zurück- zusenden, sobald sie zur Ausführung der Bestellung nicht mehr benötigt werden.

Der Auftragnehmer haftet für Ihren Verlust und ihre Beschädigung.

## **§ 12 Beistellung**

An von uns beigestelltem Material oder Teilen, die dem Auftragnehmer zur Be- oder Verarbeitung übergeben werden, sowie an gestellten Fertigungs- und Hilfsmitteln behalten wir uns das Eigentum vor.

Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Ware unserer entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei diese Vorgänge über uns erfolgen, so dass wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsvorbehalt bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der objektiven Werte dieser Waren.

Der Lieferant haftet für Verlust oder Beschädigung.

Er hat das Material für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwahren und ist verpflichtet, uns unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn ihm unser Eigentum gepfändet wird oder die Pfändung droht. Interventionskosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

### **§ 13 Schutzrechte, Geheimhaltung**

- 13.1. Der Lieferant sichert zu, dass die von ihm gelieferten Gegenstände keine in- oder ausländischen gewerblichen Schutzrechte verletzen, und garantiert uns die volle Freiheit und urheberrechtliche Erlaubnis ihres Gebrauchs und Handels im In- und Ausland, Der Lieferant hat uns im Fall einer Inanspruchnahme durch Dritte wegen Verletzung in- oder ausländischer Schutzrechte hinsichtlich der gelieferten Waren von allen Ansprüchen freizustellen und den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- 13.2. Alle Bestellunterlagen und Fertigungsmittel, wie zum Beispiel Zeichnungen, Modelle, Muster, Formen, Werkzeuge, Lehren, die dem Lieferanten von uns zur Verfügung gestellt oder nach unseren Angaben vom Lieferanten gefertigt worden sind, bleiben unser Eigentum. Sie dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung weder an Dritte weitergegeben, zur Benutzung überlassen oder für eigene Zwecke des Lieferanten verwendet werden. Sie sind vom Lieferanten gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern und müssen, wenn nichts anderes vereinbart ist, spätestens mit der Lieferung in ordnungsgemäßem Zustand an uns zurückgegeben werden. Der Lieferant darf auch keine Kopien behalten. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht. Bei Verletzung dieser Pflichten haftet uns der Lieferant in vollem Umfang nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 13.3. Alle technischen Daten und sonstige nicht offenkundige kaufmännische und technische Einzelheiten, die dem Lieferanten durch die Geschäftsbeziehung mit uns bekannt werden, sind von ihm geheim zu halten. Sie dürfen nur bei Ausführung von Aufträgen für uns verwendet und solchen Mitarbeitern zugänglich gemacht werden, deren Einschaltung für die Auftragsdurchführung erforderlich ist.

### **§ 14 Haftungsbeschränkung**

Wir haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haften wir nur, wenn es um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalspflicht) geht, welche sich aus der Natur des Vertrages ergeben oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet. In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Im Übrigen sind bei leichter Fahrlässigkeit Schadensersatzansprüche des Lieferanten, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch solche, die auf Verletzung von Pflichten beim Abschluss des Vertrages oder von vertraglichen Nebenpflichten beruhen, ausgeschlossen.

Die Haftungsbeschränkung gilt nicht bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

### **§ 15 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**

- 15.1. Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus einem Vertrag, insbesondere für Lieferung und Zahlung, ist für beide Teile Lauf bzw. der von uns genannte Leistungsort.
- 15.2. Gerichtsstand für alle Klagen ist für beide Teile Nürnberg. Wir haben auch das Recht, am Sitz des Lieferanten Klage zu erheben. Andere zulässige allgemeine und besondere Gerichtsstände stehen uns ebenfalls offen.
- 15.3. Für alle Ansprüche und Rechte aus diesem Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung
- 15.4. Sollten Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben.